



Evangelisch-Lutherischer  
Kirchenkreis Hamburg-Ost

## Mitteilungen aus dem Kirchenkreis

**Titel: Kirchengemeinden und Rechtsgeschäfte**

**Datum:** 19.11.2010 – **Wichtig für:** Kirchenvorstände und Gemeindesekretärinnen und -sekretäre

**Stichworte:** Rechtsgeschäft, Vertrag, Verpflichtung, Antrag, Kündigung, Genehmigung

**Ansprechpartner/in:** B. Horstmann-Vach, Tel. 040 - 519000-222, b.horstmann-vach@kirche-hamburg-ost.de

**Gültig:** ab sofort

**Anhang:** Datei im PDF-Format

**Rückmeldung:** nicht erforderlich

### **Kirchengemeinden und Rechtsgeschäfte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im kirchengemeindlichen Leben werden immer wieder Verträge verschiedenster Art geschlossen, wie z.B. Mietverträge, die Beauftragung von Handwerkern oder Architekten, Winterdienstverträge, Orgelpflegeverträge, Kaufverträge u.v.a.m.

Damit eine Kirchengemeinde aus einem Vertrag rechtswirksam berechtigt und/oder verpflichtet wird, sind die strengen Form- und Vertretungsvorschriften der NEK einzuhalten, insbesondere **Art. 14 Abs. 4 der Verfassung der NEK**. Leider zeigt sich etwa bei Revisionen oder auch in rechtlichen Konfliktfällen immer wieder, dass dies sehr häufig nicht geschieht. So wird vor allem nicht beachtet, dass Verträge schriftlich geschlossen und – gemäß dem sog. Vier-Augen-Prinzip - von dem bzw. der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes sowie einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes unterschrieben und gesiegelt sein müssen. Häufig tritt im Namen der Kirchengemeinde allein der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes auf und trifft mit Vertragspartnern mündliche Absprachen. **Derartige Absprachen sind keine rechtswirksamen Verträge** und können u.U. zu **Schadensersatzansprüchen** gegen die Kirchengemeinde und gegen den Handelnden oder die Handelnde führen (vgl. hierzu u.a. § 179 Abs. BGB). Entsprechendes gilt für Verträge, die zwar schriftlich getroffen

worden sind, aber nur eine Unterschrift tragen.

Nicht nur bei Verträgen, sondern auch bei einseitigen rechtsgeschäftlichen Handlungen ist Art. 14 Abs. 4 der Verfassung einzuhalten. Dazu gehören etwa Anträge bei Behörden, Kündigungen oder die Gestattung der Untervermietung oder sog. rechtsgeschäftsähnliche Handlungen wie Mahnungen und Abmahnungen.

Der Kirchenvorstand kann auch einzelne Personen mit dem Vertragsschluss bzw. dem rechtsgeschäftlichen Handeln beauftragen und bevollmächtigen. Dazu muss die bevollmächtigte Person mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestattet werden, die unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes unterschrieben und gesiegelt ist. Der Umfang und die zeitliche Geltung der Vollmacht sind durch Beschlussfassung des Kirchenvorstandes festzulegen.

Wir bitten Sie dringend, die o.g. Form- und Vertretungsvorschriften genau zu beachten.

Bei Unklarheiten und auch bei Fragen der Vertragsgestaltung steht Ihnen die Abteilung Aufsicht und Recht selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

B. Horstmann-Vach

Das Schreiben finden Sie auch im Netz bei den Downloads unter: [www.kirche-hamburg-ost.de](http://www.kirche-hamburg-ost.de)

**+) Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Hamburg-Ost**

Interne Kommunikation

Danziger Straße 15-17

20099 Hamburg

Tel. +49 40 519000-132

Fax +49 40 519000-140

[intern@kirche-hamburg-ost.de](mailto:intern@kirche-hamburg-ost.de)

[www.kirche-hamburg-ost.de](http://www.kirche-hamburg-ost.de)